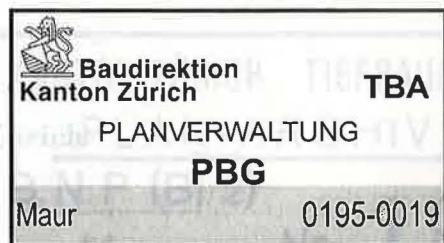


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 24. September 1964**



4032. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 11. Dezember 1963 ersuchte der Gemeinderat Maur um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. März 1963 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Forchstrasse Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 1, vom Dorfeingang Scheuren bis zur Gemeindegrenze Egg, und an der projektierten Umfahrungsstrasse Forch, von der Gemeindegrenze Küsnacht bis zur Gemeindegrenze Egg. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 6. Dezember 1963 sind gegen den am 15. März 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Forchstrasse Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 1, erstreckt sich von der Stadtgrenze Zürich bis nach Esslingen. Gegenstand der Vorlage bildet das ca. 2 km lange Teilstück vom Dorfeingang Scheuren bis zur Gemeindegrenze Egg. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 30 m im Teilstück Scheuren bis zur projektierten Höhenstrasse und auf 26 m im Teilstück projektierte Höhenstrasse bis zur Gemeindegrenze Egg festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen der Quartierstrassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen im Gebiet des Dorfes Scheuren an die gleichzeitig zu genehmigenden Baulinien der projektierten Umfahrungsstrasse Forch an.

Die projektierte Umfahrungsstrasse Forch verläuft nördlich der bestehenden Forchstrasse Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 1. Gegenstand dieser Vorlage bildet das Teilstück von der Gemeindegrenze Küsnacht bis zur Gemeindegrenze Egg. Als Grundlage dient das Projekt der Umfahrungsstrasse. Der Bedeutung entsprechend wurde ein minimaler Baulinienabstand von 41 m festgesetzt, der jedoch im Bereich von Anschlussbauwerken, von Böschungen, Rastplätzen, Einmündungen usw. zum Teil erheblich erweitert wurde. Von der Gemeindegrenze Küsnacht bis zum Dorfeingang Scheuren umschliessen diese Baulinien auch das Gebiet der Forchbahn, die bestehende Forchstrasse Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 1, und die diversen Anschlüsse. Ihr Abstand beträgt deshalb in diesem Gebiet bis 100 m. Im Bereich der Gemeindegrenze Küsnacht schliesst die nördliche Baulinie an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3663 vom 12. Oktober 1961 genehmigte Baulinie der Bundstrasse III. Kl. an, während die südliche an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 710 vom 22. Februar 1962 genehmigte Baulinie der projektierten Höhenstrasse anschliesst. Im Gebiet der Station Scheuren ist die südliche Baulinie auf eine Länge von ca. 150 m unterbrochen, das heisst, auf diesem Teilstück fällt sie mit der gleichzeitig zu genehmigenden südlichen Baulinie der bestehenden Forchstrasse Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 1, zusammen.

Die Niveaulinien der Forchstrasse Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 1, weisen eine maximale Steigung von 6,6 % auf,

diejenige der projektierten Umfahrungsstrasse Forch eine solche von 5 %.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Maur vom 4. März 1963 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Forchstrasse Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 1, vom Dorfeingang Scheuren bis zur Gemeindegrenze Egg, und an der projektierten Umfahrungsstrasse Forch, von der Gemeindegrenze Küsnacht bis zur Gemeindegrenze Egg, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Maur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. September 1964.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler